

**VERTRAG**  
**zur**  
**Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege**

zwischen der

Pflegedienst Falkowski GmbH, Lohmener Str. 26, 01796 Pirna („Einrichtung“  
genannt)

vertreten durch                      Silvio Schmidt (Pflegedienstleiter)

und

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

bisher wohnhaft \_\_\_\_\_

(nachstehend „Gast der Kurzzeitpflege“ genannt),

vertreten durch

den/die                            gerichtlich bestellte/n Betreuer/in den/die

     Bevollmächtigte/n

(Zutreffendes bitte ankreuzen) (entsprechende Nachweise sind vorzulegen)

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

wird befristet für die Zeit    vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Verlängerung ggf.                      vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Anreise- (nach 10 Uhr) wie auch der Abreisetag (vor 9 Uhr) wird als ein Pfllegetag  
gewertet.

ein Heimvertrag mit folgendem Inhalt geschlossen:

Inhalt:

- § 1    Aufnahme und Vertragsgrundlage
- § 2    Leistungen der Einrichtung
- § 3    Leistungsentgelt
- § 4    Zusatzleistungen
- § 5    Versorgung mit Inkontinenzmaterialien
- § 6    Prüfung Elektrogeräte
- § 7    Fälligkeit und Abrechnung der Leistungsentgelte
- § 8    Veränderung der Pflegebedürftigkeit
- § 9    Vorübergehende Abwesenheit des Gastes
- § 10  Haftung

- § 11 Betreten des Zimmers
- § 12 Überlassung des Zimmers an Dritte, Tierhaltung
- § 13 Instandhaltung des Zimmers
- § 14 Beendigung des Vertragsverhältnisses
- § 15 Rückgabe des Zimmers
- § 16 Benachrichtigung von Angehörigen
- § 17 Datenschutz
- § 18 Sonstiges
- § 19 Schlussbestimmungen

## § 1

### Aufnahme und Vertragsgrundlage

1. Herr/Frau \_\_\_\_\_

wird ab \_\_\_\_\_ in die Einrichtung aufgenommen.

2. Allgemeine Vertragsgrundlagen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Das Sozialgesetzbuch XI - Pflegeversicherungsgesetz
- Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG)
- Der Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für den Freistaat Sachsen sowie die zwischen den Kostenträgern und dem Träger hierzu bestehenden Vereinbarungen
- Der zwischen Kostenträgern und dem Träger geschlossene Versorgungsvertrag
- Die Vergütungsvereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Kostenträgern
- Die Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen gemäß §§ 112 ff. SGB XI

Die vorgenannten Bestimmungen sind verbindlich und Bestandteil dieses Vertrages. Die Bestimmungen können jederzeit bei dem Sozialdienst zu den üblichen Bürozeiten nach Vereinbarung eingesehen werden.

## § 2

### Leistungen der Einrichtung

Die Einrichtung erbringt dem Gast der Kurzzeitpflege folgende Leistungen:

#### a) Unterkunft

Die Zimmer der Einrichtung verfügen über eine Dusche, WC, Waschbecken.

Der Gast der Kurzzeitpflege erhält folgende Schlüssel:

Zimmerschlüssel .....

- Schrankschlüssel .....
- Schlüssel für Wertfach .....

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung sofort zu melden. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung. Liegt die Schuld des Verlustes beim Gast zur Kurzzeitpflege, werden ihm die Kosten der Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser oder sonstige Schließmöglichkeiten dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

### **b) Verpflegung**

- (1) Die Einrichtung stellt eine abwechslungsreiche, dem ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Verpflegung zur Verfügung.
- (2) Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumen serviert.
- (3) Die Verpflegung besteht aus fünf Mahlzeiten (Frühstück, 2. Frühstück, Mittag, Vesper, Abendessen, bei Bedarf ein Spätstück).
- (4) Die Einrichtung gewährt eine ausreichende, jederzeit erhältliche Getränkeversorgung. (im Entgelt enthaltene Getränke: Tee, Wasser und gelegentlich Saft)

### **c) Pflege und Betreuung**

Maßgebend hierfür sind die Einstufungen durch bestandskräftigen Bescheid der Pflegekasse und die individuellen Bedürfnisse des Gastes zur Kurzzeitpflege. Soweit der medizinische Dienst nicht zuständig ist, wird die Stufe der Pflegebedürftigkeit auf der Grundlage eines ärztlichen Zeugnisses festgestellt.

- Pflegegrad 0
- Pflegegrad 1
- Pflegegrad 2
- Pflegegrad 3
- Pflegegrad 4
- Pflegegrad 5

## Leistungsentgelt

1. Die Einrichtung berechnet für ihre Leistungen des Gastes zur Kurzzeitpflege ein leistungsgerechtes Entgelt, das die Erhebung der Gestehungskosten einschließt und der Einrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglicht, den Versorgungsauftrag zu erfüllen.

Das Entgelt richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen, die zwischen den Trägerverbänden der Einrichtungen und den öffentlichen Leistungs- und Kostenträgern in den Pflegesatzkommissionen jeweils vereinbart sind. Das Leistungsentgelt wird nach den Regeln des 8. Kapitels SGB XI mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern vereinbart.

Leistungsentgelte für Gäste der Kurzzeitpflege, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fallen, werden mit den Sozialhilfeträgern vereinbart.

2. Das Entgelt beträgt zur Zeit täglich:

a) Unterkunft	12,06	EUR
b) Verpflegung		EUR
c) Pflegeleistungen	4,55	
aa) allgemeine Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI		
<input type="checkbox"/> Pflegegrad 1	30,82	EUR
<input type="checkbox"/> Pflegegrad 2	39,51	EUR
<input type="checkbox"/> Pflegegrad 3	53,73	EUR
<input type="checkbox"/> Pflegegrad 4	68,74	EUR
<input type="checkbox"/> Pflegegrad 5	75,46	EUR
bb) Pflege und Betreuung, die nicht in den EUR leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt. (Pflegegrad 0)	30,82	
d) Kosten betriebsnotwendiger Investitionen	12,50	EUR
e) Ausbildungsumlage z. Zt.	5,40	EUR
f) Zusatzleistungen		gem. § 4

Sofern sich die hier angegebenen Entgelte durch Vereinbarungen mit den Pflegekassen und/oder Trägern der Sozialhilfe für den vereinbarten Zeitraum des

Aufenthaltes als Gast der Kurzzeitpflege verändern, werden diese Änderungen nur wirksam, wenn sie vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung in Kraft treten soll schriftlich mitgeteilt und erläutert wurde.

Zuzüglich zu den oben benannten Entgelten wird bei Vertragsschluss eine einmalige **Servicepauschale in Höhe von 30 € fällig**. Diese Pauschale deckt insbesondere den Aufwand ab, der betrieben werden muss, um bei den behandelnden Ärzten/entlassenden Krankenhäusern bezüglich der notwendigen Medikation und der diesbezüglichen Einstellung des Patienten nachzufragen und in soweit notwendige Rezepte verschreiben zu lassen. Um eine nahtlose medikamentöse Optimalversorgung der Patienten zu gewährleisten. Eben so die Beratung beim Vertragsabschluss an sich.

3. Wird der Gast vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Entsprechend der Vergütungsvereinbarung vom werden z. Zt. täglich vom dem in Abs. 2 genannten Entgelt für Verpflegung abgezogen.

#### **§ 4 Zusatzleistungen**

An sonstigen Leistungen stellt die Einrichtung nach Wahl des Gastes der Kurzzeitpflege die folgenden Zusatzleistungen zur Verfügung:

1. Die Einrichtung erbringt für die Gäste der Kurzzeitpflege, über die von ihr nach dem Heimvertrag geschuldeten Leistungen hinaus, folgende Zusatzleistungen:

**Verwahrungsgeldgebühr** pro Aufenthalt  
15,00 €  
Ein- und Ausgaben f. z. B. Friseur, Apotheke, Fußpflege, ...

**Telefon**  
Telefonbereitstellungsgebühr pro Aufenthalt  
12,78 €  
Telefongrundgebühr pro Aufenthalt  
10,75 €  
Telefongebühren 0,08 €/Einheit (siehe Rechnung)

**Fernsehen**  
Fernsehgrundgebühr einmalig  
7,70 €

	Fernsehbereitstellung täglich	
0,90	€	
<input type="checkbox"/>	Einkaufsservice(nur Dienstags,nur Lebens-undPflegemittel)	7,00 €
<input type="checkbox"/>	Frisör	€
<input type="checkbox"/>	Fußpflege	€

2. Bei nach Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommenen Betten werden dem Patienten Ersatzansprüche in Form einer täglichen Pauschale in Rechnung gestellt. Ausgenommen ist ein plötzlicher Tod des Patienten, bez. eine schriftliche Stornierung von mindestens 14 Tagen vor Vertragsantritt. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Aufenthaltes, unter Nichtbeachtung der Kündigungsfrist, durch den Verbraucher, endet der Vertrag, wie festgeschrieben, jedoch spätestens bei einer erneuten Belegung. Für jeden verbleibenden Tag bis zur regulären Beendigung oder Neubelegung wird die Pauschale ebenfalls erhoben. Sie beträgt **Euro 68,00** täglich.

Dem Patienten ist ausdrücklich gestattet, nachzuweisen, dass dieser Schadensersatzanspruch nicht bzw. nicht in der festgelegten Höhe entstanden ist.

3. Für die in Ziff. 1 vereinbarten Zusatzleistungen zahlt der Gast der Kurzzeitpflege an die Einrichtung die dort genannten Beträge. Die Beträge sind zusammen mit dem nach dem Heimvertrag zu zahlenden Leistungsentgelten zu entrichten.

4. Sollte die Zusatzleistung „Verwahrgeldgebühr“ in Anspruch genommen werden, so ist bei Einzug des Gastes zur Kurzzeitpflege ein Betrag einzuzahlen, der in etwa die Kosten eines Aufenthaltes deckt. Des Weiteren ist für eine regelmäßige Deckung der Kosten zu sorgen. Ein Guthaben wird nicht verzinst. Das Verwahrgeld wird für folgende Ausgaben verwendet, z.B. Friseur, Apotheke und Fußpflege. Die Auftragserteilung der Dienstleistung durch den Gast zur Kurzzeitpflege gilt gleichzeitig als Auftragserteilung zur Abrechnung über das Verwahrgeld.

5. Der Gast der Kurzzeitpflege oder die Einrichtung können die Zusatzleistungen mit einer Frist von einer Woche jeweils zum Monatsende kündigen.

## **Versorgung mit Inkontinenzmaterialien**

1. Im Falle einer benötigten Versorgung mit Inkontinenzmaterialien, ist nach Wahl des Gastes der Kurzzeitpflege wie folgt vorzugehen:
  1. Der Gast der Kurzzeitpflege stellt die für die Dauer der Kurzzeitpflege benötigten Materialien für die Inkontinenzversorgung auf eigene Rechnung und trägt Sorge, dass die Materialien rechtzeitig in die Einrichtung gebracht werden.
  2. Der Gast der Kurzzeitpflege legt zum Einzug ein ärztliches Rezept für die benötigten Materialien für die Inkontinenzversorgung vor.

## **§ 6**

### **Prüfung Elektrogeräte**

Aus Gründen der Sicherheitstechnik und der Brandverhütung ist die Einrichtung verpflichtet, alle neu ins Haus kommenden Elektrogeräte zu erfassen und in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Die Kosten, sowohl für die Erstprüfung, als auch für die Wiederholungsprüfungen, hat der Eigentümer zu übernehmen. Die Prüfung durch eine geeignete Fachfirma kann auch von dem Gast der Kurzzeitpflege veranlasst werden. In diesem Fall ist das Prüfergebnis der Einrichtung vorzulegen.

Werden bei einer solchen Prüfung Mängel an einem Elektrogerät festgestellt, so kann die Einrichtung die Annahme dieses Gerätes verweigern bzw. den Eigentümer auffordern, das Elektrogerät außer Betrieb zu nehmen und aus der Einrichtung zu entfernen. Sollte der Eigentümer innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen nach Aufforderung das Elektrogerät nicht außer Betrieb nehmen, so hat die Einrichtung das Recht, dies selbst vorzunehmen.

## **§ 7**

### **Fälligkeit und Abrechnung der Leistungsentgelte**

1. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt durch Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage. Die Zahlung der Investitionskosten und die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für die ersten zehn Tage sind zu Beginn des Aufenthaltes in der Kurzzeitpflege zu begleichen. (per Überweisung jedoch spätestens am dritten Tag nach Belegung oder per Lastschriftinzug – siehe Anlage 1)

Abweichende Regelungen gegenüber Pflegekassen und öffentlichen Leistungsträgern bleiben unberührt.

2. Das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen, soweit dieses von der gesetzlichen Pflegekasse zu tragen ist, wird unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet. Der Gast der Kurzzeitpflege hat lediglich den Zuzahlbetrag an die Einrichtung zu zahlen, der nicht von der Kasse übernommen wird. Privatversicherte Gäste der Kurzzeitpflege rechnen selbst mit der Einrichtung ab.
3. Soweit das Entgelt von der Pflegekasse oder einem öffentlichen Leistungsträger übernommen wird, ist der Gast der Kurzzeitpflege zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere entsprechende Anträge zu stellen. Das Entgelt ist von dem Gast der Kurzzeitpflege auch dann zu zahlen, wenn sie/er dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.
4. Änderungen der Berechnungsgrundlage (Abwesenheit usw.), die nach Rechnungsstellung bekannt werden, werden in der Folgeabrechnung berücksichtigt (Gutschrift oder Neuberechnung).

## § 8

### Veränderung der Pflegebedürftigkeit

1. Bei einem Wechsel des Pflegegrades infolge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustands gilt nach deren Feststellung (durch Bescheid der Pflegekassen oder gemäß § 84 (2) Satz 2 SGB XI) der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt. Der Gast der Kurzzeitpflege verpflichtet sich, bei Veränderungen des Pflege- bzw. Gesundheitszustandes vor bzw. während des Aufenthaltes als Gast der Kurzzeitpflege in der Einrichtung, einen Antrag bei der Pflegekasse auf Neueinstufung nach SGB XI zu stellen.  

Die Einrichtung wird die Pflege dem veränderten Gesundheitszustand anpassen.
2. Wird der Wechsel des Pflegegrades für einen zurückliegenden Zeitraum festgestellt, erfolgt eine entsprechende Nachberechnung der Pflegeleistungen (rückwirkende Erhöhung bzw. Ermäßigung ab dem im Bescheid/Mitteilung der gesetzlichen/privaten Pflegekassen genannten Zeitraum).
3. **Der Gast zur Kurzzeitpflege ist verpflichtet, eine Kopie des Einstufungsbescheides der Pflegekasse unverzüglich nach Erhalt der Einrichtung zuzuleiten.** Dies gilt auch für jede spätere Änderungs- oder Bestätigungsmitteilung über die Pflegeeinstufung.
4. Nach Beendigung des Kurzzeitpflegeaufenthaltes gilt diese Verpflichtung auch für alle später zugehenden Bescheide, die sich auf den Zeitraum des Aufenthaltes in der Einrichtung beziehen.
5. Im Sterbefall geht die Verpflichtung zur Vorlage für einen erst nach dem Todestag bekannt gegebenen Pflegekassenbescheid auf seine Rechtsnachfolger/ die Erben über.

## **§ 9**

### **Vorübergehende Abwesenheit des Gastes der Kurzzeit-pflege**

1. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Gastes der Kurzzeitpflege wird der Platz in der Einrichtung, sofern nichts anderes vereinbart ist, bis zu drei Tagen freigehalten. Danach entfällt ein Anspruch auf den Platz in der Einrichtung. Bei vorübergehender Abwesenheit wird für die ersten drei Tage ein Entgelt gemäß dem gültigen Rahmenvertrag für den Freistaat Sachsen berechnet.

2. Zusätzliche Vereinbarung:

Der Platz soll auch nach den drei Tagen freigehalten werden □

In diesem Fall wird ein Entgelt in Höhe von an 70 v. H. des Entgeltes für die pflegebedingten Aufwendungen, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO). Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten. Die Pflegekasse übernimmt in der Zeit der vorübergehenden Abwesenheit keine Kosten. Dem Gast bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass die Einrichtung höhere Aufwendungen erspart hat.

3. Um der Einrichtung eine verantwortliche Betreuung zu ermöglichen, ist der Gast der Kurzzeitpflege verpflichtet, eine vorübergehende Abwesenheit von länger als einem Tag unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Haftung**

1. Für Sachschäden und den Verlust eingebrachter Sachen haftet die Einrichtung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter. Im Übrigen bleibt es dem Gast der Kurzzeitpflege überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.

2. Für Personenschäden haftet die Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Der Gast der Kurzzeitpflege haftet für alle von ihm vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Sachschäden.

4. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Regelungen.

## **§ 11**

### **Betreten des Zimmers**

Die Leitung der Einrichtung oder von ihr Beauftragte dürfen nach Ankündigung das Zimmer betreten, insbesondere um die vertragsgemäßen Leistungen zu erbringen oder erforderliche Reparaturen vornehmen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist ein Betreten auch ohne Vorankündigung zulässig.

## **§ 12**

### **Überlassung des Zimmers an Dritte, Tierhaltung**

1. Der Gast der Kurzzeitpflege ist nicht berechtigt, das Zimmer unter zu vermieten oder in sonstiger Weise Dritten zum Gebrauch zu überlassen. Die Beherbergung von Gästen über Nacht bedarf der Zustimmung der Einrichtung.
2. Die Tierhaltung bedarf der Zustimmung der Einrichtung

## **§ 13**

### **Instandhaltung des Zimmers**

Der Gast der Kurzzeitpflege verpflichtet sich, ihr/sein Zimmer und die Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu benutzen. Die Einrichtung kommt für alle Reparaturen am Zimmer auf, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind (dabei wird die Besonderheit der Nutzung von Rollstühlen, Rollatoren oder auch z.B. dementieller Erkrankungen berücksichtigt).

## **§ 14**

### **Beendigung des Vertragsverhältnisses**

1. Der Vertrag kann vorzeitig im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Der Gast der Kurzzeitpflege kann den Heimvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vereinbarten Vertragsende nicht zumutbar ist.
2. Bei einvernehmlicher Beendigung des Vertragsverhältnisses während des Kurzzeitpflegeaufenthaltes, tritt §3 Absatz 4 in Kraft.
3. Beim Tod des Gastes der Kurzzeitpflege endet der Vertrag mit dem Sterbetag. Verstirbt der Gast der Kurzzeitpflege außerhalb der Einrichtung, z.B. im Krankenhaus, sind die Angehörigen/Erben/gesetzlichen Vertreter verpflichtet, dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

4. Die Einrichtung kann das Vertragsverhältnis nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe der Gründe kündigen. Die Kündigung kann fristlos erfolgen, wenn
- a) der Gesundheitszustand des Gastes der Kurzzeitpflege sich so verändert hat, dass ihre/seine sachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist und die Einrichtung der Gäste der Kurzzeitpflege eine angemessene anderweitige Unterkunft zu zumutbaren Bedingungen nachweist;
  - b) die Gäste der Kurzzeitpflege ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt (z.B. seinen Mitwirkungspflichten trotz Abmahnung nicht nach kommt), dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Es ist der durch Ertragsausfall entstehende Schaden zu ersetzen.

## **§ 15**

### **Rückgabe des Zimmers**

1. Bei Rückgabe des Zimmers sind die der Gäste der Kurzzeitpflege überlassenen Schlüssel der Einrichtung vollständig zurückzugeben.
2. Bei Auslaufen des Kurzzeitpflegevertrages sind die persönlichen Gegenstände des Gastes der Kurzzeitpflege am Tage des Vertragsendes abzuholen. Im Fall des Todes des Gastes der Kurzzeitpflege schnellst möglichst, spätestens bis zum 2. Tag nach dem Sterbetag. Kommen die Angehörigen/Erben/gesetzlichen Vertreter dieser nachvertraglichen Räumungspflicht nicht rechtzeitig nach, ist die Einrichtung berechtigt, das Zimmer gegen eine Gebühr **von 70 €** zu räumen und den Nachlass einzulagern. Die Bewohnerin/der Bewohner verpflichtet sich, seine Angehörigen/Erben/gesetzlichen Vertreter über diese Regelung sowie die Informationspflicht nach § 14 in Kenntnis zu setzen.

**§ 16**  
**Benachrichtigung von Angehörigen**

In Falle des Todes des Gastes der Kurzzeitpflege sind zu benachrichtigen:

a) Name, Anschrift:

ggf. Angehörigenverhältnis: \_\_\_\_\_

b) Name, Anschrift:

ggf. Angehörigenverhältnis: \_\_\_\_\_

Im Übrigen sind folgende Weisungen des Gastes der Kurzzeitpflege zu beachten

**§ 17**  
**Datenschutz**

Der Gast der Kurzzeitpflege stimmt der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung in elektronischer und schriftlicher Form zu und erlaubt die Weitergabe ihrer/seiner personenbezogenen Daten soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages, und/oder zur Abrechnung mit Leistungserbringern notwendig ist. Darüber hinaus gilt im Ausnahmefall bei Vorliegen eines höherwertigen Rechtsgutes wie die Erhaltung von Leben und Gesundheit, dass ohne Einwilligung des Gast der Kurzzeitpflege Daten übermittelt werden können (Befugnis aus § 34 StGB - rechtfertigender Notstand). Hierunter fallen auch Fotos, die für die Pflegedokumentation und zur Wiedererkennung angefertigt wurden.

Der Gast der Kurzzeitpflege stimmt der Aufnahme und Speicherung von Fotos zu welche dem zuvor genannten Zweck dienen.

Eine Entbindung der Einrichtung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall und nur durch den Gast der Kurzzeitpflege oder einen berechtigten Stellvertreter erfolgen. Es wird empfohlen einen Stellvertreter zu bestimmen.

Pirna , den.....

Ort, Datum

Der Gast der Kurzzeitpflege bzw. Bevollmächtigte/r

**§ 18  
Sonstiges**

**§ 19  
Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollen schriftlich erfolgen.
2. Eine etwaige Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Pirna, den

.....  
(für die Einrichtung)  
bzw. Bevollmächtigte/r

.....  
(Gast der Kurzzeitpflege bzw. Betreuer/in)